

## Frauenbeauftragte in WfbM



## Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung

### Das Gesetz in leichter Sprache

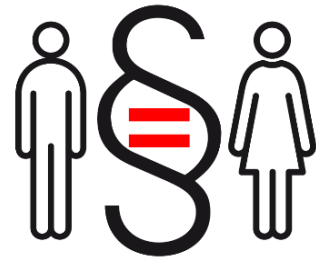
## Aufgaben

Die Frauen-Beauftragte vertritt die Interessen von Frauen in ihrer Werkstatt.  
Sie setzt sich für ihre Kolleginnen ein.  
Vor allem wenn es um 3 Themen geht:



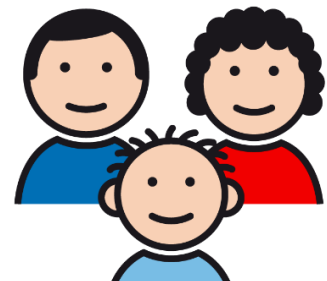
- **Gleich-Stellung von Frauen und Männern**

Frauen werden oft benachteiligt.  
Auch auf der Arbeit.  
Manchmal dürfen sie nicht die gleiche Arbeit machen.  
Manchmal bekommen sie weniger Geld.



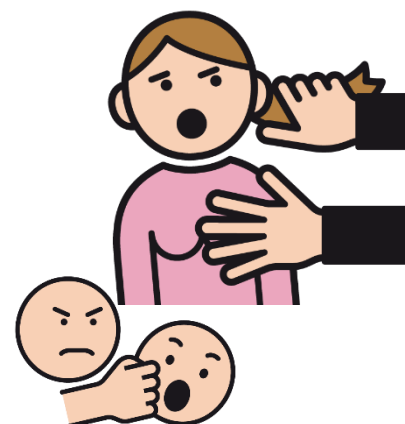
- **Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung**

Einige Frauen haben eine Familie mit Kindern.  
Sie wollen trotzdem auch Arbeiten.  
Manchmal ist das schwer miteinander zu verbinden.



- **Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt**

Es gibt Frauen, die schlecht behandelt werden.  
Sie werden geschlagen.  
Oder sie werden beleidigt.  
Oder zu etwas gezwungen, das sie nicht wollen.  
Manchmal auch zum Sex.



## Zusammen-Arbeit mit der Werkstatt-Leitung

Die Frauen-Beauftragte soll sich mit ihrer Werkstatt-Leitung treffen.

Das Treffen soll einmal im Monat sein.



Bei dem Treffen soll es um Themen gehen,  
die Frauen in der Werkstatt betreffen.

Die Werkstatt plant manchmal Veränderungen.

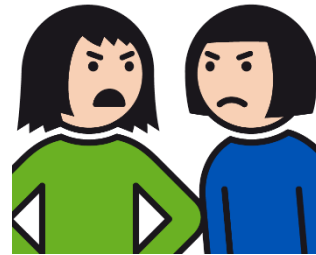
Manchmal betrifft das die Frauen in der Werkstatt.



Dann muss die Werkstatt-Leitung die Frauen-Beauftragte informieren.

## Die Vermittlungs-Stelle

Manchmal finden die Frauen-Beauftragte und die Werkstatt-Leitung keine Lösung. Dann kann die Vermittlungs-Stelle helfen.



Die Vermittlungs-Stelle besteht aus 3 Personen:

Die Werkstatt-Leitung darf eine Person aussuchen.

Die Frauen-Beauftragte darf eine Person aussuchen.

Beide suchen gemeinsam eine Person aus.

Die gemeinsam ausgesuchte Person ist die Vorsitzende.

Manchmal finden Werkstatt-Leitung und Frauen-Beauftragte keine gemeinsame Vorsitzende.

Dann wird zwischen beiden Vorschlägen gelöst.

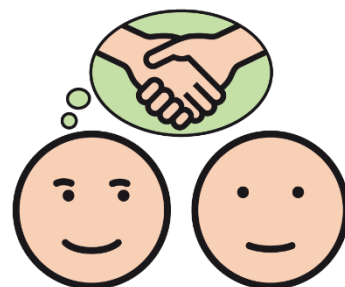


Die Vermittlung-Stelle überlegt sich eine Lösung für das Problem.

Die Werkstatt-Leitung kann dem Lösungs-Vorschlag zustimmen.

Sie darf ihn auch ablehnen.

Am Ende entscheidet die Werkstatt-Leitung.



## Zusammen-Arbeit mit dem Werkstatt-Rat

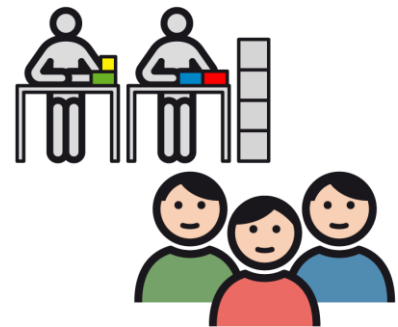
Die Werkstatt hat einen Werkstatt-Rat.

Der Werkstatt-Rat hat Sitzungen.

Der Werkstatt-Rat muss die Frauen-Beauftragte  
zu den Sitzungen einladen.

Die Frauen-Beauftragte darf an jeder Sitzung teilnehmen.

Sie darf dort auch sprechen.



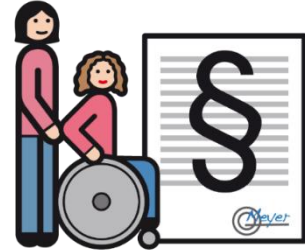
## Die Stell-Vertreterin

Die Frauen-Beauftragte hat immer eine Stell-Vertreterin.

Manchmal hat sie auch mehrere Stell-Vertreterinnen.

Das kommt auf die Größe der Werkstatt an:

- Es gibt Werkstätten mit unter 700 Frauen.  
Dann gibt es 1 Stell-Vertreterin.
- Es gibt Werkstätten mit über 700 Frauen.  
Dann gibt es 2 Stell-Vertreterinnen.
- Es gibt Werkstätten mit über 1 Tausend Frauen.  
Dann gibt es 3 Stell-Vertreterinnen.



Manchmal hat die Frauen-Beauftragte keine Zeit.

Oder sie ist krank.

Oder sie ist im Urlaub.

Oder sie braucht Hilfe bei den Aufgaben.

Die Stell-Vertreterin hilft dann.

## Freistellung von der Arbeit

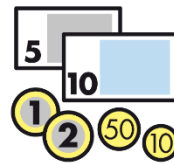
Die Frauen-Beauftragte hat viele Aufgaben.

Dafür braucht sie Zeit.

Für die Aufgaben kann sie sich von der Arbeit freistellen lassen.

Das heißt, sie muss in der Zeit nicht in ihrer Werkstatt-Gruppe arbeiten.

Sie bekommt trotzdem das gleiche Geld.



Die Arbeit als Frauen-Beauftragte ist wichtig.

Genauso wie die Arbeit in der Werkstatt-Gruppe.

Es gibt sehr große Werkstätten.

Es gibt Werkstätten mit über 200 Frauen.

Dann kann die Frauen-Beauftragte  
nur noch als Frauen-Beauftragte arbeiten.

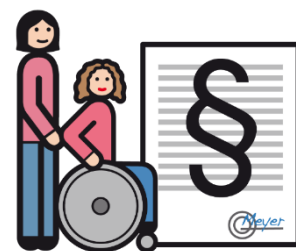
Sie muss dann nicht mehr in einer Werkstatt-Gruppe arbeiten.



Es gibt auch Werkstätten mit über 700 Frauen.

Dann kann auch die Stell-Vertreterin  
nur noch als Stell-Vertreterin arbeiten.

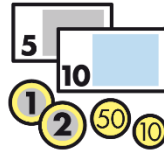
Sie muss dann auch nicht mehr in einer Werkstatt-Gruppe arbeiten.



## Rechte der Frauen-Beauftragten

Die Frauen-Beauftragte bekommt kein extra Geld für ihre Arbeit.

Sie bekommt weiter ihr Entgelt.



Die Frauen-Beauftragte muss ihre Aufgaben ausführen können.

Sie darf dabei nicht gestört werden.

Die Frauen-Beauftragte darf keine Vorteile haben,  
nur weil sie Frauen-Beauftragte ist.

Die Frauen-Beauftragte darf keine Nachteile haben,  
nur weil sie Frauen-Beauftragte ist.





## Teilnahme an Schulungen

Es gibt extra Schulungen für Frauen-Beauftragte.

Die Frauen-Beauftragte lernt dort, wie sie Aufgaben übernimmt.



Die Frauen-Beauftragte darf an solchen Schulungen teilnehmen.

Auch wenn eine Schulung während der Arbeitszeit ist.

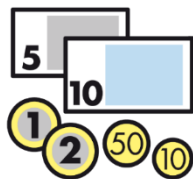
Es gibt Frauen-Beauftragte, die das erste Mal gewählt wurden.

Sie dürfen in ihrer Amtszeit 20 Tage an Schulungen teilnehmen.

Es gibt Frauen-Beauftragte, die vorher schon einmal gewählt wurden.

Sie dürfen in ihrer Amtszeit 15 Tage an Schulungen teilnehmen.

Während der Schulungen bekommt die Frauen-Beauftragte weiter ihren Lohn.



## Pflichten der Frauen-Beauftragten

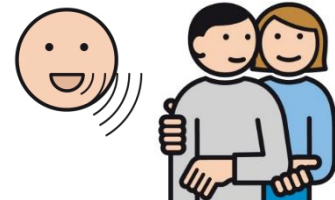
Frauen erzählen der Frauen-Beauftragten manchmal Geheimnisse.  
Die Frauen-Beauftragte darf die Geheimnisse nicht weitererzählen.  
Man nennt das auch Schweige-Pflicht.



Manchmal erfährt die Frauen-Beauftragte  
auch Geheimnisse von der Werkstatt.  
Die Geheimnisse darf sie auch nicht weitererzählen.

Es gibt zwei Ausnahmen:

Die Frauen-Beauftragte darf die Geheimnisse der Assistentin erzählen.  
Die Frauen-Beauftragte darf die Geheimnisse  
der Vermittlungs-Stelle erzählen.



Auch wenn die Frauen-Beauftragte nicht mehr im Amt ist,  
gilt die Schweige-Pflicht weiter.



## Sprechstunden

Die Frauen-Beauftragte kann Sprech-Stunden anbieten.

Für die Frauen in der Werkstatt.



Wann die Sprech-Stunden sind,

muss die Frauen-Beauftragte mit der Werkstatt absprechen.

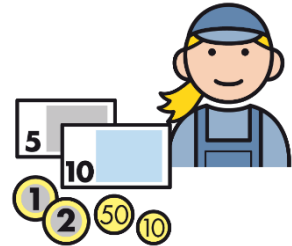
Wo die Sprech-Stunden sind,

muss die Frauen-Beauftragte mit der Werkstatt absprechen.

Die Frauen aus der Werkstatt dürfen die Sprech-Stunde besuchen.

Auch während der Arbeitszeit.

Sie dürfen deswegen nicht weniger Geld bekommen.



## Ausstattung der Frauen-Beauftragten

Für die Arbeit braucht die Frauen-Beauftragte ein Büro.

Meistens braucht sie auch:

- ein Telefon
- einen Computer
- eine E-Mail-Adresse
- Stifte
- Zettel
- Ordner



Die Werkstatt muss sich darum kümmern.

Vielleicht braucht die Frauen-Beauftragte auch eine Bürokraft.

Die Frauen-Beauftragte muss kein Geld für ihre Arbeit ausgeben.

Die Werkstatt bezahlt alles Notwendige.

Auch wenn die Frauen-Beauftragte an einer Schulung teilnimmt.



## Die Assistentin der Frauen-Beauftragten

Die Frauen-Beauftragte hat schwierige Aufgaben.

Dabei braucht sie vielleicht Hilfe.

Sie kann Hilfe bekommen.

Sie darf eine Assistentin haben.

Die Assistentin unterstützt die Frauen-Beauftragte.

Die Assistentin hat auch Schweige-Pflicht.



## Amtszeit

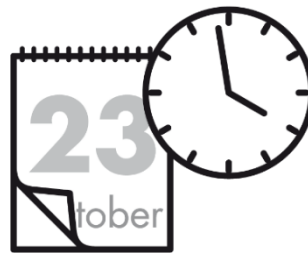
Die Frauen-Beauftragte ist 4 Jahre im Amt.  
Auch ihre Stell-Vertreterin ist 4 Jahre im Amt.



Die 4 Jahre beginnen nach der Verkündung des Wahlergebnisses.



Manchmal gab es schon eine Frauen-Beauftragte vor der Wahl.  
Dann beginnt die neue Amtszeit etwas später.  
Die alte Amtszeit muss vorbei sein.



Nach 4 Jahren ist die Amtszeit vorbei.  
Manchmal auch früher:

- wenn die Frauen-Beauftragte das Amt nicht mehr machen möchte.
- wenn die Frauen-Beauftragte aus der Werkstatt geht.
- wenn die Wahl wiederholt werden muss.

## Wahlen

Die Frauen-Beauftragte wird gewählt.

Die Stell-Vertreterin wird gewählt.



Die Wahl findet gemeinsam mit der Wahl des Werkstatt-Rates statt.

Alle weiblichen Beschäftigten der Werkstatt dürfen wählen.

Die Angestellten (zum Beispiel die Gruppenleiter)  
dürfen nicht wählen.



Manche Frauen wollen gerne Frauen-Beauftragte werden.

Sie können sich zur Wahl stellen lassen.

Dafür muss die Frau mindestens 6 Monate  
in der Werkstatt arbeiten.

Dazu zählt auch die Zeit im Eignungs-Verfahren  
und im Berufs-Bildungsbereich.



Die Wahl verläuft genauso wie beim Werkstatt-Rat.

